



KULTURFÖRDERUNG
DER ZENTRALSCHWEIZER KANTONE

Förderung von Zentralschweizer Theatertexten

Ein gemeinsames Kulturförderungsprojekt der Zentralschweizer Kantone

2021

*Die Zentralschweizer Kantone fördern gemeinsam
Autorinnen und Autoren durch Werkbeiträge,
die im Rahmen eines Wettbewerbs vergeben werden.
Die Zentralschweizer Theatertextförderung wird in der Regel alle vier Jahre durchgeführt.*

Reglement

Patronat:
Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ)
Beschluss vom 11. Dezember 1998
(Revision vom 3. April 2006)

Organisation:
Kulturbeauftragten-Konferenz Zentralschweiz (KBKZ)

Geschäftsstelle:
Bildungs- und Kulturdepartement Obwalden, Abteilung Kultur
Postfach 1262, 6061 Sarnen
Telefon 041 666 64 07, E-mail marius.risi@ow.ch
Kontaktperson: Marius Risi

Förderung von Zentralschweizer Theatertexten

Wettbewerbsreglement

Art. 1 Zielsetzung

Die Zentralschweizer Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug kennen eine langjährige und vielfältige Theaterkultur. Durch die Förderung von Zentralschweizer Theatertexten erhält das Laientheater innovative Impulse. Die Förderung ermöglicht den Autorinnen und Autoren, in enger Zusammenarbeit mit einer Laienbühne neue Theaterprojekte zu entwickeln und zu realisieren.

Die Zentralschweizer Kantone, vertreten durch die Kulturbeauftragten-Konferenz Zentralschweiz (KBKZ), fördern dieses Ziel mittels Durchführung eines Theatertext-Wettbewerbs. Er findet in der Regel alle vier Jahre statt und ergänzt die gemeinsame Literaturförderung.

Art. 2 Teilnahmebedingungen

¹ Am Förderwettbewerb können teilnehmen:

- a. Personen, die zum Zeitpunkt der Ausschreibung seit mindestens zwei Jahren in der Zentralschweiz Wohnsitz haben;
- b. Personen, die zu einem früheren Zeitpunkt mindestens zehn Jahre in der Zentralschweiz Wohnsitz hatten;
- c. Personen, deren Werk oder Tätigkeit einen aussergewöhnlich engen Bezug zum Kulturraum Zentralschweiz aufweist.
- d. Bei Unklarheiten entscheidet die Kulturbeauftragten-Konferenz Zentralschweiz abschliessend über die Teilnahme.

² Voraussetzung für die Teilnahme am Wettbewerb ist die enge Zusammenarbeit der Autorin bzw. des Autors mit einer Zentralschweizer Laien-Theaterformation. Die Laien-Theaterformation muss schriftlich erklären, dass sie sowohl mit dem Exposé des Theatertextes einverstanden als auch bereit ist, das Stück in den Jahren 2022, 2023 oder 2024 umzusetzen.

Die Uraufführung des ausgewählten Theaterstücks muss spätestens bis im Jahr 2024 in der Zentralschweiz stattgefunden haben.

³ Pro Bewerber/in darf nur ein Theatertext eingereicht werden.

Eingereicht werden können nur Theatertexte, die bis zum Zeitpunkt der Jurierung weder publiziert noch uraufgeführt wurden.

⁴ Die Rechte bleiben bei der Autorin bzw. beim Autor.

Gegen die Entscheide der Jury und der Kulturbeauftragten-Konferenz Zentralschweiz bestehen keine Rechtsmittel.

Ein allfälliger Beitrag an die theatrale Umsetzung des Textes ist Sache des Kantons, in dem die Theatergruppe das Stück realisiert.

Art. 3 Exposé

- ¹ Das einzureichende Exposé umfasst mindestens 20 und maximal 50 A4-Seiten.
- ² Im Exposé muss die Idee des Theaterstücks (Inhalt, Form/Gattung, dramaturgisches Konzept, Charakterisierung der handelnden Hauptpersonen) nachvollziehbar sein. Ferner sind mindestens zwei kürzere Szenen oder eine längere Szene auszugestalten.
- ³ Die Autorinnen und Autoren sind weder an thematische noch an dramaturgische Vorgaben gebunden. Der Theatertext muss jedoch in deutscher Standardsprache oder in Mundart verfasst werden.

Art. 4 Zusammensetzung und Aufgaben der Jury

- ¹ Die Zentralschweizer Kulturbeauftragten wählen in der Regel alle vier Jahre eine Jury mit drei Mitgliedern.
- ² Die Jury setzt sich aus Fachpersonen zusammen, welche mehrheitlich ausserhalb der Zentralschweiz tätig sind. Ein Jurymitglied hat das Präsidium inne. Die Kantone sind durch eine/n Kulturbeauftragte/n mit beratender Stimme vertreten.
- ³ Eine Person darf höchstens zweimal hintereinander der Jury angehören. Nach einmaligem Aussetzen ist eine erneute Wahl möglich.
- ⁴ Die Jury beurteilt die mit dem Namen der Autorin/des Autors versehenen Wettbewerbsarbeiten und entscheidet abschliessend über die Vergabe des Förderbeitrages an eine/n Bewerber/in zur Fertigstellung des eingereichten Theatertextes.
- ⁵ Der/die Jurypräsident/in verfasst einen Bericht zuhanden der Jury sowie der Kulturbeauftragten-Konferenz Zentralschweiz. Der Bericht ist nicht öffentlich und wird auch den Bewerberinnen und Bewerbern nicht zugänglich gemacht.

Art. 5 Preissumme

Für die Fertigstellung des ausgewählten Theatertextes wird der Autorin/dem Autor eine pauschale Preissumme von Fr. 15'000.- ausgerichtet. Die Auszahlung erfolgt zu zwei Dritteln zum Zeitpunkt der Auftragserteilung und zu einem Drittel unmittelbar nach erfolgter Uraufführung.

Art. 6 Ablauf

- Öffentliche Ausschreibung des Wettbewerbs
- Ablieferung der Exposés mit dem Namen der Autorin/des Autors und der gewünschten Theatergruppe
- Jurierung
- Auftragserteilung an die ausgewählte Autorin/den ausgewählten Autor
- Bekanntgabe des Juryentscheids durch eine Medienmitteilung

Art. 7 Finanzierung

Das Projekt wird von allen sechs Zentralschweizer Kantonen zu gleichen Teilen mit einem Beitrag von je Fr. 3'500.- unterstützt.

Art. 8 Administration

Geschäftsstelle: Zentralschweizer Theatertextwettbewerb, Bildungs- und Kulturdepartement Obwalden, Abteilung Kultur, Postfach 1262, 6061 Sarnen, Telefon 041 666 64 07, E-Mail: marius.risi@ow.ch.

Art. 9 Aufbewahrung der Exposés

Jeweils ein Exemplar der eingereichten Exposés wird bei der Geschäftsstelle während vier Jahren aufbewahrt und danach vernichtet. Das prämierte Exposé wird archiviert.

KBKZ, 22. Januar 2021